

**Satzung des Vereins der Hundefreunde  
Zwingenberg, Alsbach und Umgebung e.V.**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§1  
Name, Sitz, Rechtsform**

Der Verein der Hundefreunde Zwingenberg Alsbach und Umgebung e.V., gegründet am 06.01.1955, dient gemeinnützigen Zwecken und führt den Namen "Verein der Hundefreunde Zwingenberg, Alsbach und Umgebung e.V." (VdH). Der Verein wurde am 19.07.1979 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bensheim eingetragen und hat seinen Sitz in 64673 Zwingenberg; Am Reutershügel. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2  
Mitgliedschaft**

Der VdH ist Mitglied des Hundesportverbandes Rhein-Main e.V. (HSVRM). Er regelt im Einklang mit Satzungen und Ordnungen dieses Verbandes seine Angelegenheiten selbständig.

**§3  
Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen**

Satzungen und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der HSVRM im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt oder die vom Deutschen Hundesportverband e.V. (DHV) oder dem Verband des Deutschen Hundewesens e.V. (VDH) im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den Verein erlassen werden, sind für alle Vereinsmitglieder bindend

**§4  
Ziele und Aufgaben**

1. Zweck des VdH ist, den Hundesport in Zwingenberg Alsbach und Umgebung zu verbreiten und seinen Mitgliedern artgerechte Hilfestellung bei der Ausbildung zu sozialverträglichen Hunden zu leisten.
2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
  - a) Die Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch Leistungs- und Breitensport mit dem Hund.
  - b) Die Förderung der Hundesport betreibenden Jugend.
  - c) Erhaltung, Festigung und Vertiefung der Eigenschaften des Hundes sowie der Steigerung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit und Ausdauer und Förderung der Ausbildung von Gebrauchshunden.
  - d) Beratung der Mitglieder bei Aufzucht, Haltung, Ausbildung und im Umgang mit Krankheiten bei Hunden.
  - e) Die Öffentlichkeit über den Hundesport durch rege Vereinstätigkeit und öffentliche Veranstaltungen zu informieren.
  - f) Allen Mitgliedern ihre allgemeine Verantwortung dem Hund gegenüber vor Augen führen und ggfs. gegen offenkundige Verstöße gegen das Tierschutzgesetz einzuschreiten.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen, politischen oder weltanschaulichen Ziele.

## **§5 Gemeinnützigkeit**

1. Der VdH dient ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützigen Zwecken im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des VdH dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mittel des VdH.
3. Der VdH darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§6 Mitgliedschaft**

1. Jeder Hundefreund und Halter eines Hundes kann Mitglied werden. Die Bewerbung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Doppelmitgliedschaften sind nur zulässig, wenn in den beim VdH Zwingenberg trainierten Disziplinen, nicht für einen anderen Verein gestartet wird oder keine doppelte Vorstandsarbeit geleistet wird oder keine Kollision mit den Interessen des VdH Zwingenberg bestehen.
3. Die Anmeldung zum Beitritt ist in einem dafür vorgesehenen Anmeldeformular mit genauer Angabe von Vor- und Zuname, Geburtstag, Beruf, Telefonnummern, Straße und Wohnsitz u.ä. vorzunehmen und durch den Bewerber eigenhändig zu unterschreiben, indem er versichert, Änderungen unverzüglich dem Verein mitzuteilen und daß er die Satzung, die jedermann zugänglich gemacht wird, anerkennt.  
Über die Aufnahme der Mitglieder befindet der Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand hat die angenommenen oder abgelehnten Aufnahmeanträge in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
4. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
5. Auf Initiative des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung langjährige Vorsitzende des Vereins mit außergewöhnlichen Verdiensten zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.  
Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder. - sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil.  
Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.  
Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht mehr sportlich betätigen aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### §7

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder sind ab 16 Jahren stimmberechtigt und ab dem 18. Lebensjahr wählbar.

Alle Mitglieder haben das Recht, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen, über die abgestimmt werden muß, wenn die Bestimmungen der Satzung eingehalten sind. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätte des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen. Die mit einem Vorstandsamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- b) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- c) Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- d) Die eigenen Hunde zu versichern und ausreichend zu impfen.
- e) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet Arbeitseinheiten zu leisten.

#### §8

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod.
- b) durch Austritt.
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigung ist zum Jahresende möglich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

#### §9

#### Ausschluss aus dem Verein

Ausschlussgründe

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
  - a) Wegen Handlungen, die dem Ansehen und den Zwecken des Vereins grob zuwiderlaufen.
  - b) Wegen wiederholter, schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung des Vereins oder wegen gröblicher Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - c) Wenn ein Mitglied seinen dem VdH gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung nicht nachkommt.
  - d) Wegen grobem, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
  - e) Aus sonstigen, schwerwiegenden die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
2. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist dem Mitglied bei einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen

diesen Beschluss ist die Berufung in der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

#### **§10 Beitrag**

Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt, Der Einzug des Beitrags erfolgt durch das SEPA-Lastschriftverfahren zum 01.03. eines jeden Jahres. Für die Bestandsmitglieder die den Beitrag in Bar entrichten ist ein Wechsel nicht verpflichtend. Neumitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe auch in der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **IV. Organe des Vereins**

#### **§11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der erweiterte Vorstand.
3. Der geschäftsführende Vorstand.

Den „Vereinsvorstand“ bilden der erweiterte und der geschäftsführende Vorstand. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende des Vereins. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

#### **§12 Oberstes Organ des Vereins**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die jährlich stattfindet.

#### **§13 Einladung zur Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung einberufen; bezüglich der Einladung gelten die vorgenannten Bestimmungen und Fristen. Der Vorstand ist zur Einladung verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

#### **§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereins Angelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl des geschäftsführenden Vereinsvorstandes und des erweiterten Vorstandes.
- b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern.
- c) Entlastung des Vereinsvorstandes bezüglich der Geschäftsführung und der Jahresrechnung.
- d) Änderung der Satzung und Abstimmung über die der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge
- e) Wahl eines Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vereinsvorstandes.
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### **§15 Abstimmungsregelung**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Für Beschlüsse auf Änderung der Satzung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich,
3. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erfolgt geheim. Die Wahl der Mitglieder des

erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt, sonst durch Zuruf. Bei Wahlgängen mit mehr als einem Kandidaten erfolgt die Wahl geheim. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist bei Stimmengleichheit, ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.  
Dringlichkeitsanträge, die nicht fristgemäß eingereicht und somit auch nicht zur Beratung aufgenommen wurden, können nur mit Zustimmung einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

### **§16 Der erweiterte Vorstand**

Dem erweiterten Vorstand gehören ~~neben den Vorstandsmitgliedern~~ an:

- a) Ausbilder
- b) Platzwarte
- c) Jugendwarte
- d) Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
- e) zwei weitere Beisitzer

Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig. Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 18 entsprechend. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten erweiterten Vorstandsmitgliedes ernennt der Vorstand von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch; sodann hat eine Nachwahl für die bestehende Wahlperiode zu erfolgen.

### **§17 Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Rechner

Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Der geschäftsführende Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Während einer Amtsperiode im erweiterten Vorstand freiwerdende Stellen werden vom Vereinsvorsitzenden mit Zustimmung der erweiterten Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt, sodann hat eine Nachwahl für die bestehende Wahlperiode zu erfolgen.

### **§18 Aufgaben des Vereinsvorstandes**

1. Dem Vereinsvorstand obliegt die Vertretung des VdH.
2. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr des Vereins, hat alle Verhandlungen und Beschlüsse zu protokollieren und vertritt im Verhinderungsfalle den ersten und den zweiten Vorsitzenden. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden, zu unterzeichnen.
4. Der Rechner verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er legt der Hauptversammlung einen übersichtlichen Rechnungsabschluss über den Stand des Vereinsvermögens am Ende des Geschäftsjahres vor.
5. Dieser Abschluss ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, nachzuprüfen.
6. Der Ausbilder sollte möglichst über die theoretische Qualifikation durch Teilnahme an dem vom Landesverband veranstalteten Ausbildungsleiterlehrgang verfügen.
7. Dem Ausbilder obliegt es, nach der bestehenden Prüfungsordnung den Mitgliedern Anleitung zur Ausbildung ihrer Hunde zu geben, und ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Den Anweisungen der Ausbilder ist Folge zu leisten.

8. Der Vereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die weitere Verfahrensweisen regelt.

Der Vereinsvorstand faßt Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen werden. Dringlichkeitsbeschlüsse können auch ohne Fristeinholung gefaßt werden. Der Vorsitzende bestimmt den Tagungsort und setzt die Tagesordnung fest. Er leitet die Vorstandssitzungen. Im Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Der Vereinsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vereinsvorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muß der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vereinsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§19 Kassenprüfer**

1. Zur Überprüfung der Kassenführung sind von der Mitgliederversammlung zwei befähigte Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen dem Vereinsvorstand nicht angehören und müssen alle zwei Jahre wechseln und zwar jeweils um ein Jahr versetzt.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen vorzunehmen. Zur Mitgliederversammlung ist der letzte abschließende Kassenprüfungsbericht bekannt zugeben.
3. Den Kassenprüfern ist hierzu Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse müssen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Rechners und des Vorstandes empfehlen.

### **§20 Vereinsauflösung**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.. Zur Beschlussfassung über den Auflösungsantrag ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Das Vermögen des Vereins ist im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks, der Stadt Zwingenberg zur Verfügung zu stellen, mit der Maßgabe, daß es für gemeinnützige Zwecke im Tierschutz Verwendung findet.

### **§21 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde vom Vorstand der Mitgliederversammlung am 20. Februar 2015 zur Abstimmung vorgelegt. Sie ist nach Beschlussfassung zur Eintragung in das Vereinsregister vorzulegen und ersetzt die bisherige Fassung der Satzung des Vereins der Hundefreunde mit der Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister. Dem Vorstand des Vereins wird die Zustimmung erteilt, die im Rahmen der Eintragung von Satzungsänderungen ins Vereinsregister notwendigen redaktionellen Änderungen vorzunehmen. Darin eingeschlossen sind auch Änderungen im Rahmen der sprachlichen Begriffsentwicklung.